

Abgabestelle:



Flury Ingenieur Geometer AG
Oliver Flury
Kreisgeometer Zofingen

Abgabe von Daten aus der amtlichen Vermessung

Die Datenabgabe erfolgt gemäss den folgenden Vorschriften:

Eidgenössische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (SR 211.432.2), Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (SAR 740.100) vom 24. Mai 2011 und Gebührendekret vom 19. September 2023 (SAR 662.110).

Beschrieb der technischen Standards

Im Kanton Aargau bestehen in der amtlichen Vermessung zwei Arten von numerischen Vermessungswerken, welche sich bezüglich der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Punktbestimmung unterscheiden. In Bezug auf die Datenstruktur und Datenattributierung sind sie weitgehend identisch. Anhand der grafischen Darstellung und des Planinhaltes lässt sich die Qualität eines Vermessungswerkes (resp. eines Datenbestandes) nicht bestimmen.

Numerische Standards

Amtliche Vermessung 1993 (AV93)

Die numerischen Daten wurden mittels der Verfahren der Parzellervermessung (PV) oder Katastererneuerung (KE) neu erhoben. Die Daten basieren auf einem Fixpunktnetz, das neu angelegt, gemessen und nach der Methode der kleinsten Fehlerquadrate ausgeglichen wurde. Alle Grenz- und Situationspunkte wurden neu vermessen (PV) oder mittels den originären Feldaufnahmen neu berechnet (KE).

Provisorische Numerisierung (PN) (*Flurgebiete von Abtwil, Ehrendingen, Eiken, Küttigen und Würenlos*)

Eine PN ist eine reine Digitalisierung eines bestehenden grafischen Vermessungswerkes, oder die provisorische Abbildung der neuen Besitzstände einer Modernen Melioration.

In allen Vermessungswerken wurden die Grenzpunktkoordinaten und der Grenzverlauf durch geeignete Massnahmen durchgreifend kontrolliert.

Vollständigkeit der Daten

Der Inhalt der Vermessungswerke ist in der eidgenössischen technischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 definiert. Alle Vermessungswerke enthalten die folgenden Hauptelemente: Lage- und Höhenfixpunkte, Grenzpunkte, Eigentums- bzw. Parzellengrenzen und Parzellennummern, Gebäude mit Assekuranznummern, weitere Bauwerke, Bodenbedeckung, Nomenklaturnamen und Gebäudeadressen, d.h. Lokal- bzw. Strassennamen sowie Haus- bzw. Polizeinummern.

Rechtlicher Schutz der Vermessungsfixpunkte und Grenzzeichen

Grenz- und Fixpunktzeichen sind strafrechtlich geschützt (Art. 256 und Art. 257 Strafgesetzbuch). Grenzmarkierungen (Bsp. Marksteine, Messingbolzen) dürfen deshalb nur von Mitarbeitenden des zuständigen Nachführungsgeometers angebracht werden. Gefährdungen von Vermessungsfixpunkten (Signaturen \triangle \odot \circ \odot \otimes) sind umgehend dem Büro des zuständigen Nachführungsgeometers zu melden.

Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten

Die Tabelle zeigt die in der Praxis erreichten Lagegenauigkeiten, bei Lage- (LFP) und Höhenfixpunkten (HFP) zusätzlich die Höhengenauigkeit. Die Toleranzen erlauben höhere Abweichungen. HFP weisen eine bessere Höhenzuverlässigkeit auf als LFP.

Beschrieb	AV93	PN
Genauigkeit von Lagefixpunkten LFP3	3-7 cm Höhe: 6-15 cm	8-20 cm
Genauigkeit der Höhenfixpunkte HFP3	Höhe: 1-2 cm	-
Typische Genauigkeit der Grenzpunkte	3-7 cm	8-25 cm
Maximale Abweichung für Grenzpunkte	10-15 cm	25-75 cm
Typische Genauigkeit für Situationspunkte exakt definierte Punkte	5-15 cm	10-30 cm
nicht exakt definierte Punkte	30-50 cm	50-100 cm

Aktualität

Die rechtsverbindlichen Elemente (Eigentumsgrenzen, selbständige und dauernde Rechte) sind in der Regel tagesaktuell. Daten von pendenten Mutationen werden speziell verwaltet.

Die Aktualität der meldepflichtigen Elemente tatsächlicher Natur (Gebäude, grosse Kunstbauten) beträgt ungefähr ein halbes Jahr. Der übrige Planinhalt (Wald, Gewässer, etc) wird teils individuell und teils periodisch nachgeführt. Die Aktualität beträgt ein bis mehrere Jahre. Projektete Bauten haben nur orientierenden Charakter und können generalisiert sein.

Erhöhte Ansprüche an die geometrischen Grundlagen

Für Projekte mit Abstands- und Höhenbedingungen sind die Daten mit den Gegebenheiten im Gelände zu überprüfen. Falls für ein bestimmtes Projekt erhöhte Ansprüche an die Genauigkeit und oder Aktualität gestellt werden, sind die Mehranforderungen mit dem Nachführungsgeometer zu besprechen. Abhängig von den Ansprüchen sind verschiedene Massnahmen, von der einfachen Datenkontrolle im Büro bis zu einer Präzisionsvermessung im Feld, möglich.

Anforderungen an die Erstellung von Baugesuchsplänen, Nachträgliche Beglaubigung

Grundsätzlich hat sich die Darstellung des Planes nach den Vorschriften für den Plan für das Grundbuch zu richten (www.cadastre.ch/legende, Muster unten). Die Grundstücksgrenzen sind dicker (Strichbreite) als die übrigen Linien darzustellen. Die Grenzzeichen (Grenzpunkte, Fixpunkte) sind freigestellt darzustellen. Die Grundstücksnummern sind grösser als die restlichen Nummern darzustellen. Unterschiedliche Linienarten der AV sind zu unterscheiden (ausgezogen, gestrichelt, punktiert).

Rückweisung: Erfüllt der Baugesuchsplan die erwähnten Anforderungen bezüglich Inhalts und Darstellung sowie für eine Beglaubigung nicht, kann dieser vom Nachführungsgeometer zurückgewiesen werden.

